

Gemeinde Engstingen - Kirchstraße 6 - 72829 Engstingen

20. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 28. Februar 2024, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

1.	Bekanntgaben	§ 17	
2.	 Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Engstingen Vorstellung des Entwurfs Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 	§ 18	013/2024
3.	 Vermarktung der Bauplätze im Neubaugebiet Schafäcker, Großengstingen Festlegung der zur öffentlichen Ausschreibung und Vermarktung vorgesehenen Grundstücke Beratung und Beschlussfassung 	§ 19	014/2024
4.	Fortführung des Angebots für Leih-E-Scooter der Firma LIME im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit - Beratung und Beschlussfassung	§ 20	015/2024
5.	Verpachtung der Jagdbögen - Beratung und Beschlussfassung	§ 21	016/2024
6.	Stellungnahmen zu Baugesuchen	§ 22	
7.	Verschiedenes	§ 23	

BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04



Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

Vorlage 013/2024 ÖFFENTLICH

Bürgermeisteramt Engstingen 28.02.2024

§ 18

Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Engstingen

- Vorstellung des Entwurfs
- Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlage 1:	Übersichtsplan
Anlage 2:	Plan 2.1 Rasterlärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden
Anlage 3:	Plan 2.2 Rasterlärmkarte für den Zeitbereich Nacht vom 22 bis 6 Uhr
Anlage 4:	Plan 3.1 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, L 387 – Kleinengstinger Str.
Anlage 5:	Plan 3.2 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich Nacht, L 387 – Kleinengstinger Str.
Anlage 6:	Plan 4.1 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, Kleinengstinger Str. – Ggr.
	Hohenstein
Anlage 7:	Plan 4.2 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich Nacht, Kleinengstinger Str. – Ggr. Hohenstein
Anlage 8:	Plan 5.1 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, B 312 – Lange Straße
Anlage 9:	Plan 5.2 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich Nacht, B 312 – Lange Straße
Anlage 10:	Plan 6.1 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, Lange Str. – Ggr.
	Trochtelfingen
Anlage 11:	Plan 6.2 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich Nacht, Lange Str. – Ggr. Trochtelfingen
Anlage 12:	Plan 6.3 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, Schulzentrum
Anlage 13:	Plan 7.1 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden, Lange Str./Kleinengstinger Str.
Anlage 14:	Plan 7.2 Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich Nacht, Lange Str./Kleinengstinger Str.

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten

Im Jahr 2002 trat die "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm" (Richtlinie 2002/49/EG) in Kraft, welche durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47f) im Jahr 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. In dieser so genannten EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde als grundsätzliches Ziel "die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus" beschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder diese gemindert werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Aufgaben zu erfüllen: Erfassung und Darstellung des Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten, Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm, Erstellung von Lärmaktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission.

Erstmals wurden im Jahr 2007 landesweit Lärmkarten in reduziertem Umfang (Stufe 1)¹ erstellt. Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Lärmkartierung alle fünf Jahre mit dem vollen Kartierungsumfang (Stufe 2).

Tabelle 1: Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Lärmquellen, Zuständigkeiten, Fristen (Stufe 2)

Lärmquellen	Earmkartierung Fristen: jeweils 30. Juni 2012, 2017, 2022,	Lärmaktionsplanung Fristen: jeweils 18. Juli 2013, 2018, 2024*,	
	Zuständigkeit	Zuständigkeit	
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	Ballungsräume	Ballungsräume	
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)	LUBW	Kommunen	
Haupteisenbahnstrecken	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt	
30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Täg)	nicht-bundeseigene: LUBW	nicht-bundeseigene: Kommunen	
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (in BW nur Flughafen Stuttg <i>a</i> rt)	LUBW	Regierungspräsidium Stuttgart	

^{*}geänderte Frist: Zukünftig sind etwa zwei Jahre Zeit zwischen der Lärmkartierung und dem Abschluss der Aktionsplanung

Die Lärmkartierung und die erste Information der Öffentlichkeit erfolgen (außer für die Ballungsräume) in jedem Bundesland zentral durch die jeweiligen Landesämter bzw. für bundeseigene Schienenstrecken durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ist dann Aufgabe der betroffenen Kommunen. Ballungsräume sind in Baden-Württemberg die Städte Stuttgart (einschließlich Teilen von Esslingen), Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 sind über die Homepage der LUBW 2 öffentlich zugänglich. In der Anlage sind die Rasterlärmkarte für den Straßenverkehrslärm über 24 Stunden – L_{DEN} und für den Nachtzeitraum (6 – 22 Uhr) L_{Night} nachrichtlich abgebildet.

In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) über die in der Tabelle genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die in Baden-Württemberg erarbeiteten Lärmkarten und Lärmaktionspläne dem Umweltbundesamt zur Berichterstattung an die EU-Kommission zu übermitteln. Die LUBW stellt den Kommunen außerdem die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisdaten der Lärmkartierung für weitergehende Analysen im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Ausprägung der Lärmaktionsplanung

Gemäß dem jüngsten "Kooperationserlass" des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.03.2023 sind Lärmaktionspläne grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete

¹ Stufe 1 (30. Juni 2007 / 18. Juli 2008): Ballungsräume > 200.000 Einwohner; Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr; Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr; Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr

² https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten

aufzustellen, unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden.

Bei Lärmproblemen über 65 dB(A) bezogen auf den 24-h-Lärmindex L_{DEN} bzw. über 55 dB(A) bezogen auf den Nacht-Lärmindex L_{Night} (6 – 22 Uhr) ist ein **qualifizierter Lärmaktionsplan** mit Maßnahmenplanung aufzustellen. Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärmminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen und im Blick auf den Gesundheitsschutz grundrechtlich relevanten Lärmbelastungen ab 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} .

In einfach gelagerten Fällen, wenn beispielsweise keine Betroffenen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} ausgewiesen sind, kann es ausreichend sein, eine **vereinfachte Lärmaktionsplanung** durchzuführen.

Darüber hinaus ist in beiden Fällen zu prüfen, ob durch die Ausweisung **ruhiger Gebiete** zum weitergehenden Ziel der Umgebungslärmrichtlinie beigetragen werden kann, die Umweltqualität zu erhalten und eine künftige Verlärmung solcher Räume zu vermeiden.

Im Kooperationserlass wird den Gemeinden empfohlen, für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung die Lärmkartierung über den gesetzlichen Kartierungsumfang hinaus um weitere lärmrelevante Straßen zu ergänzen und beispielsweise durch eine räumlich differenzierte Betroffenheitsanalyse zu verfeinern. Dadurch können bspw. Gebiete mit Mehrfachbelastungen besser beurteilt, die Grundlage zur Identifizierung potenzieller ruhiger Gebiete verbessert und die Beurteilung von Verkehrsverlagerungseffekten, die möglicherweise mit angedachten Lärmschutzmaßnahmen einhergehen, erleichtert werden.

Erweiterte Lärmkartierung Engstingen

Die Gemeinde Engstingen ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine erweiterte Lärmkartierung unter Berücksichtigung der B 312, B 313, L 387 sowie der Querverbindung zwischen den beiden Bundesstraßen Lange Straße / Kleinengstinger Straße erarbeitet. Dabei wurden die in nachstehender Tabelle aufgeführten jahresdurchschnittliche Verkehrsmengen (DTV) in Kfz/24 Stunden berücksichtigt. Die gelb hinterlegen Abschnitte mit einem Verkehrsaufkommen über 8.200 Kfz/24h sind Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	DTV	DTV(SV)	DTV(SV)	Bemerkung
B312 Abschnitt 1	Ggr. Lichtenstein	B313	9.483	855	9,0%	LUBW-Kartierung
B312 Abschnitt 2	B313	L387	3.900	450	11,5%	freiwillige Erweiterung
B312 Abschnitt 3	L387	Kleinengstiner Str.	11.400	670	5,9%	freiwillige Erweiterung
B312 Abschnitt 4	Kleinengstinger Str.	Ggr. Hohenstein	8.300	620	7,5%	freiwillige Erweiterung
B313 Abschnitt 1	B312	Lange Straße	8.900	720	8,1%	freiwillige Erweiterung
B313 Abschnitt 2	Lange Straße	Ggr. Trochtelfingen	8.700	640	7,4%	freiwillige Erweiterung
L387	Ggr. Lichtenstein	B312	9.033	369	4,1%	LUBW-Kartierung
Lange Straße	B313	Kleinengstiner Str.	1.600	40	2,5%	freiwillige Erweiterung
Kleinengstinger Str.	Lange Straße	B312	4.400	120	2,7%	freiwillige Erweiterung

Einen Überblick über die kartierten Straßen, die Bebauung (Haupt- und Nebengebäude und besondere Nutzungen) sowie die Art der baulichen Nutzung vermittelt **Plan 1.0**.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist in Plan 2.1 als Rasterlärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in Plan 2.2 für den Zeitbereich Nacht von 22 bis 6 Uhr L(Night) dargestellt.

Aus der Erweiterten Lärmkartierung ergibt sich folgende Betroffenheitsanalyse:

B 312 Abschnitt 1 (Ggr. Lichtenstein – B 313)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der Gemeindegrenze Lichtenstein und der B 313 verläuft auf "Freier Strecke" (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

B 312 Abschnitt 2 (B 313 - L 387)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der B 313 und der L 387 verläuft ebenfalls auf "Freier Strecke" (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

B 312 Abschnitt 3 (L 387 – Kleinengstinger Straße)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der Eimündung L 387 und dem Kreisverkehr an der Kleinengstinger Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Bebauung. Die südlich der B 312 gelegene Bebauung ist gemäß Bauleitplanung als "Sonderbaufläche" ausgewiesen. Nördlich der B312 ist die Bebauung in Gewerbe- und Mischgebietsflächen unterteilt.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen Goethestraße und Kreisverkehr ist von Beurteilungspegeln > 67 / 57 dB(A) betroffen. Zur Lärmminderung kommen für den Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Goethestraße kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in Plan 3.1 als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in Plan 3.2 für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

B 312 Abschnitt 4 (Kleinengstinger Straße - Ggr. Hohenstein)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen dem Kreisverkehr an der Kleinengstinger Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Bebauung. Fast der komplette Bereich ist als Mischgebiet ausgewiesen, nur am Ortsausgang in Richtung Hohenstein sind Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die erste Gebäudereihe im gesamten Abschnitt ist von Beurteilungspegeln > 70 / 60 dB(A) betroffen. Zur Lärmminderung kommen für diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Ortstafel kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht. Eine Geschwindigkeitskontrollanlage ist in diesem Abschnitt auf Höhe "Im Tennenloch" bereits vorhanden.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in Plan 4.1 als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in Plan 4.2 für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

B 313 Abschnitt 1 (B 312 – Lange Straße)

Der Straßenabschnitt der B 313 zwischen der B 312 und der Kreuzung an der Langen Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit im nördlichen Abschnitt einseitiger Wohnbebauung und ab Ortstafel mit beidseitiger Mischgebietsbebauung.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen Herzogin-Amelie-Straße und Lange Straße ist von Beurteilungspegeln > 70 / 60 dB(A) betroffen. Zur Lärmminderung kommen für diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Herzogin-Amelie-Straße (Ortstafel) und Lange Straße Ortstafel kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in Plan 5.1 als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in Plan 5.2 für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

B 313 Abschnitt 2 (Lange Straße – Ggr. Trochtelfingen)

Der Straßenabschnitt der B 313 zwischen der Kreuzung an der Langen Straße und dem Ortsausgang Richtung Trochtelfingen verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Wohn- und Mischgebietsbebauung. Am südlichen Ortsrand ist das Schulzentrum als Sonderbaufläche unmittelbar an der B 313 gelegen.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen der Kreuzung Lange Straße und Jahnstraße ist von Beurteilungspegeln > 70 / 60 dB(A) betroffen. Zur Lärmminderung kommen für diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Lange Straße und Jahnstraße kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Im weiteren Verlauf sind vereinzelt Gebäude > 65 / 55 dB(A) betroffen, einen Lärmschwerpunkt stellt dieser Abschnitt allergings nicht mehr dar.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in **Plan 6.1** als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in **Plan 6.2** für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

Besonders schützenswerte Nutzungen im Sinne der Lärmaktionsplanung sind Schulen, Kindergärten sowie Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime. Für diese Nutzungen sind im Sinne der Lärmsanierung Auslösewerte von 64 dB(A) für den Tag bzw. 54 dB(A) für die Nacht zu beachten.

Für das Schulzentrum sind in **Plan 6.3** die Fassadenpegel aus der Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass an keiner Gebäudefassade der Auslösewert von 64 dB(A) überschritten wird. Der nächtliche Auslösewert ist für Schulen und Kindergärten nicht relevant.

L 387 (Ggr. Lichtenstein - B 312)

Der Straßenabschnitt der L 387 zwischen der Gemeindegrenze Lichtenstein und der B 312 verläuft auf "Freier Strecke" (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

Lange Straße / Kleinengstinger Straße

Die zentrale örtliche Verbindungsachse zwischen den beiden Bundesstraßen stellen die Lange Straße und die Kleinengstinger Straße dar. Die Lange Straße ist beidseitig mit Mischnutzung bebaut. Die Kleinengstinger Straße ist überwiegend nur einseitig sowohl mit Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung bebaut.

In diesem Streckenzug sind vereinzelt Gebäude mit Beurteilungspegeln > 67 / 57 dB(A) betroffen. Da dieser Abschnitt keinen Lärmschwerpunkt darstellt und das Verkehrsaufkommen deutlich unter 8.200 Kfz/24h liegt sind aus der Lärmaktionsplanung keine Lärmminderungsmaßnahmen abzuleiten.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in **Plan 7.1** als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in **Plan 7.2** für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

Ruhige Gebiete auf dem Land

Ein weiteres Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Prüfung, ob Flächen mit einer zufriedenstellenden Lärmsituation vorhanden sind und diese auch für die Zukunft als "ruhige Gebiete" zu erhalten. Prinzipiell besteht keine Verpflichtung im Lärmaktionsplan ein oder mehrere "ruhige Gebiete" auszuweisen – es besteht gleichwohl die Verpflichtung, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit der Thematik zu beschäftigen und, falls kein "ruhiges Gebiet" ausgewiesen werden soll, den Abwägungsprozess nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

In diese Prüfung können nicht nur außerhalb der Ortslage gelegene Flächen wie z. B. Wälder, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, etc. aufgenommen werden. Es sollten auch Flächen innerhalb der Ortslage geprüft werden, die beispielsweise der nahräumigen, kurzzeitigen Erholung (z. B. während der Mittagspause oder der Abendstunden) dienen können.

Weiteres Vorgehen

Für die im Rahmen der erweiterten Lärmkartierung der Runde 4 herausgearbeiteten Lärmschwerpunkte werden prinzipiell mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung vorgeschlagen. Die Ergebnisse der erweiterten Lärmkartierung und der daraus abgeleiteten Lärmsanierungsmaßnahmen sind im nächsten Schritt mit der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zu diskutieren sowie mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der aktuellen, erweiterten Lärmkartierung Engstingen nach Vorstellung im Gremium in die Öffentliche Auslegung zu geben und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung TÖB mit Beschlussvorschlag sowie die abschließende Fassung des Lärmaktionsplanes Engstingen wird wiederum im Gremium beraten und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechend dem Schreiben "Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Aktuelle Informationen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg" des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 20.10.2023 wird davon ausgegangen, dass eine qualifizierte Lärmaktionsplanung in der Regel innerhalb von 1,5 Jahren abgeschlossen sein sollte und die Lärmaktionspläne damit bis zum Frühjahr 2025 vorliegen.

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland und da durch die verspätete Bereitstellung der Lärmkarten eine fristgerechte Fertigstellung der Lärmaktionspläne erschwert wurde, erstellt das Verkehrsministerium derzeit ergänzend zu den Lärmaktionsplänen der Gemeinden einen landesweiten Lärmaktionsplan, der alle durch die Lärmkartierung 2022 erfassten Bereiche abdeckt. Mit diesem landesweiten Lärmaktionsplan wird das Land Baden-Württemberg die formale Frist (18. Juli 2024) zur Rückmeldung der Lärmaktionspläne Runde 4 an die EU-Kommission einhalten.

Zur Einhaltung der formalen Frist am 18. Juli 2024 ergibt sich für den Lärmaktionsplan Engstingen folgender weiterer Zeitplan:

KW 10 Veröffentlichung im Amtsblatt

KW 11 - 15 Öffentliche Auslegung / Beteiligung TÖB

KW 16 - 18 Auswertung Stellungnahmen / Ausarbeitung LAP-Beschlussvorlage

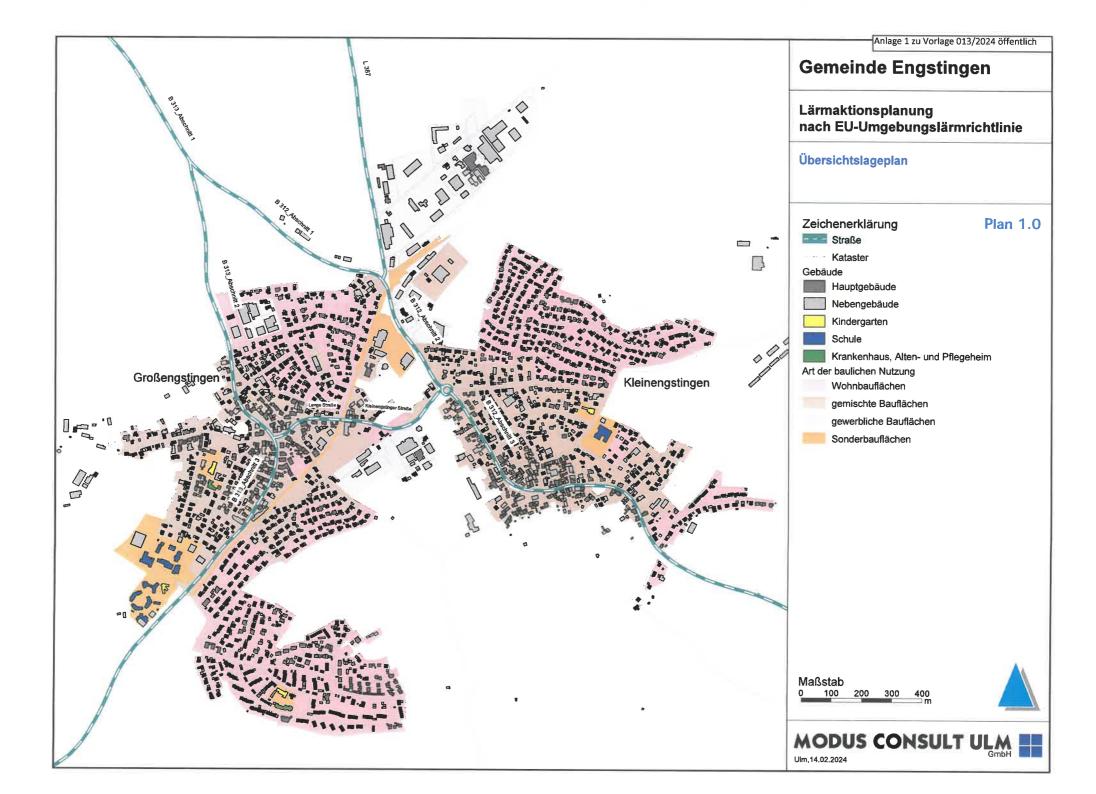
KW 21 Beratung im Gemeinderat

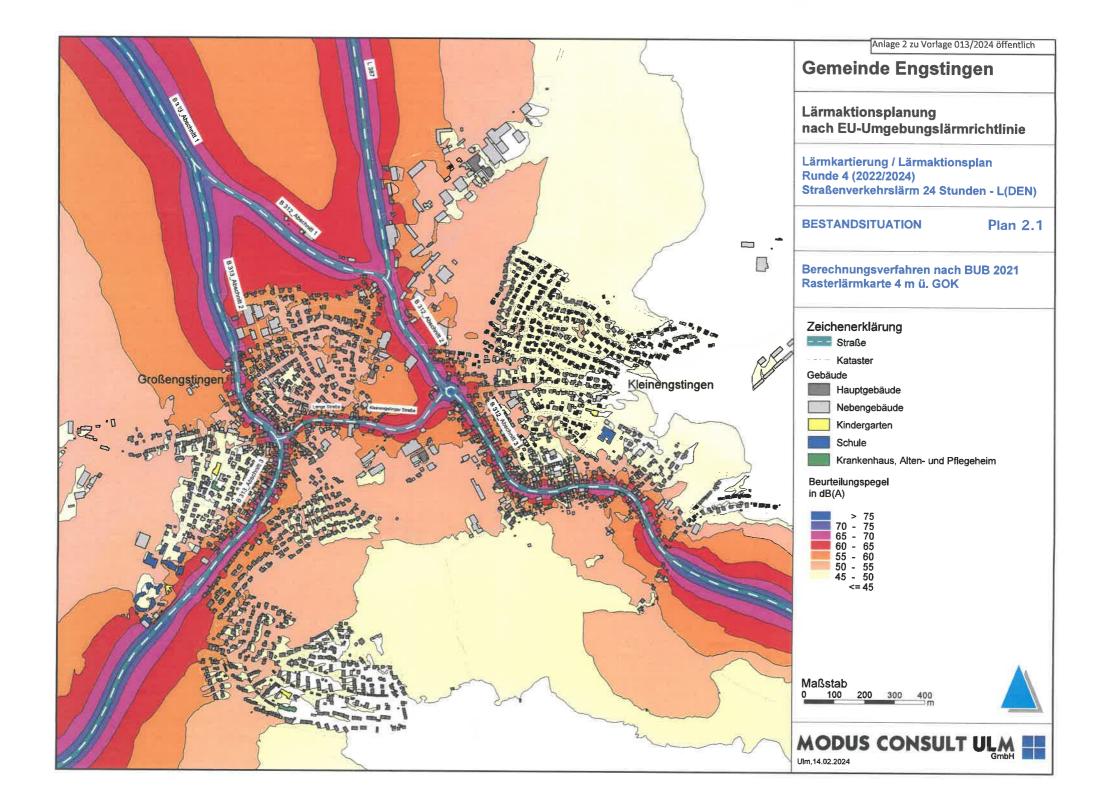
KW 24 Beschluss LAP

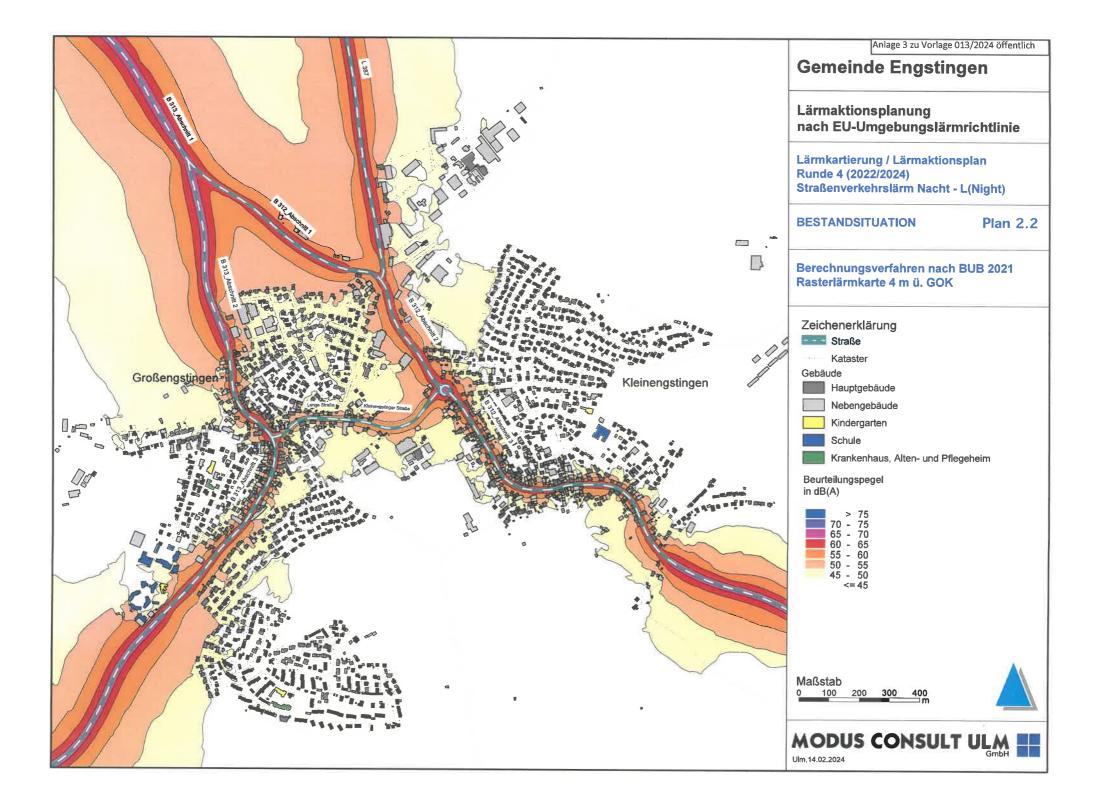
anschließend Meldung an LUBW

Beschlussvorschlag:

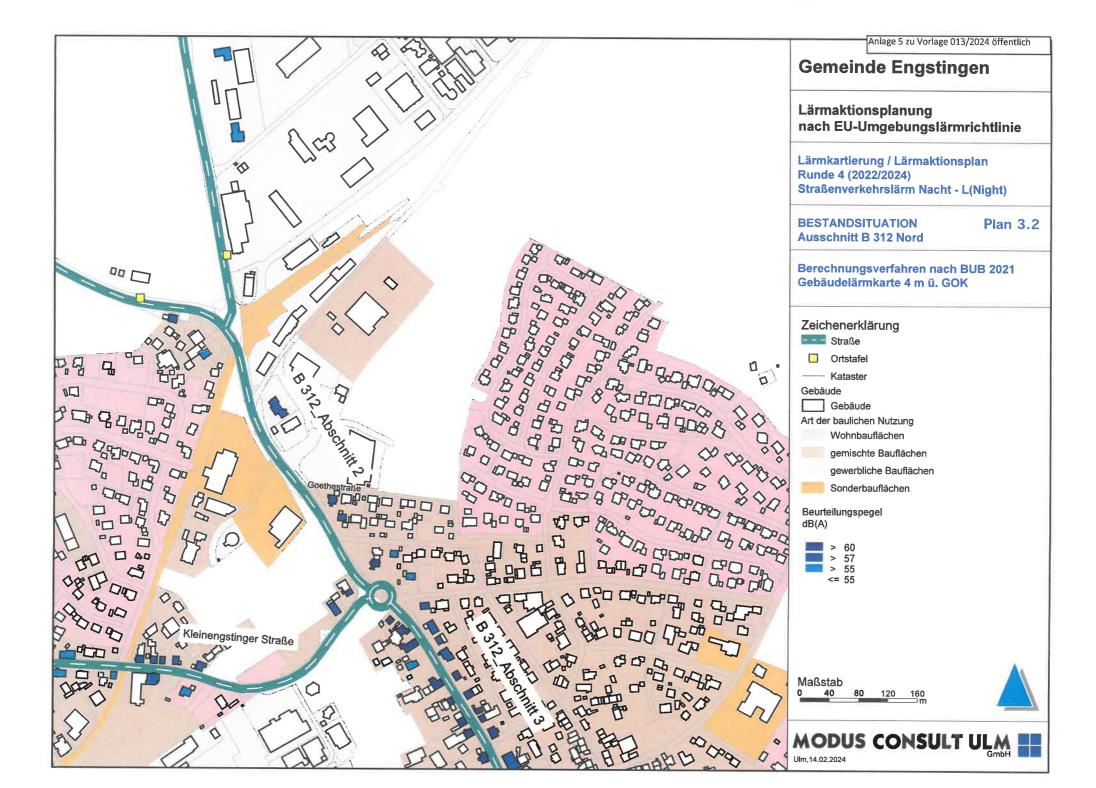
- 1. Dem vorgelegten Entwurf zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Engstingen wird zugestimmt.
- 2. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird hiermit beschlossen.

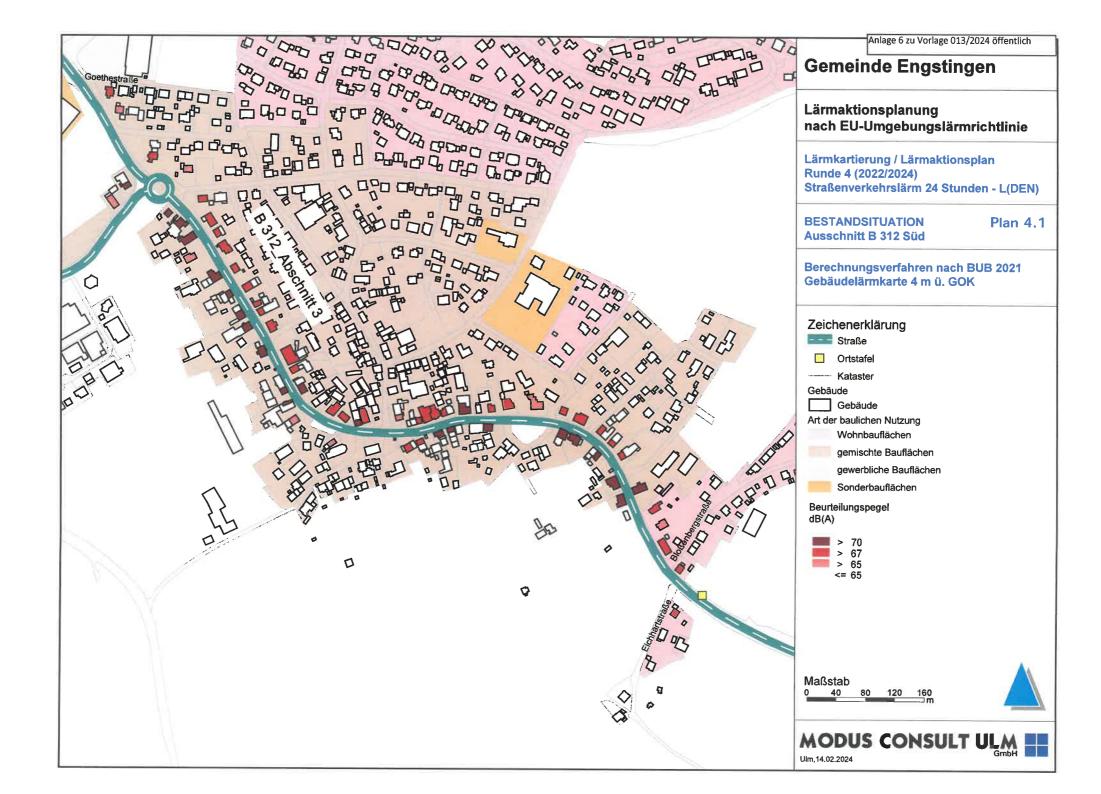


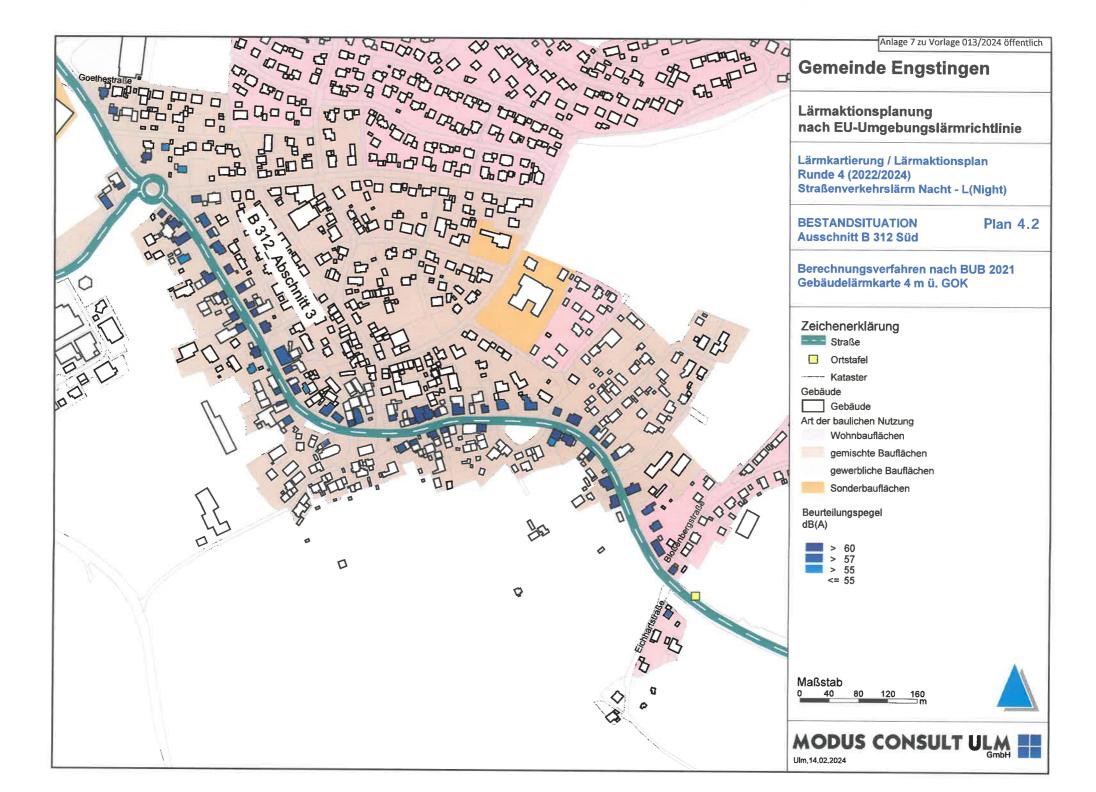


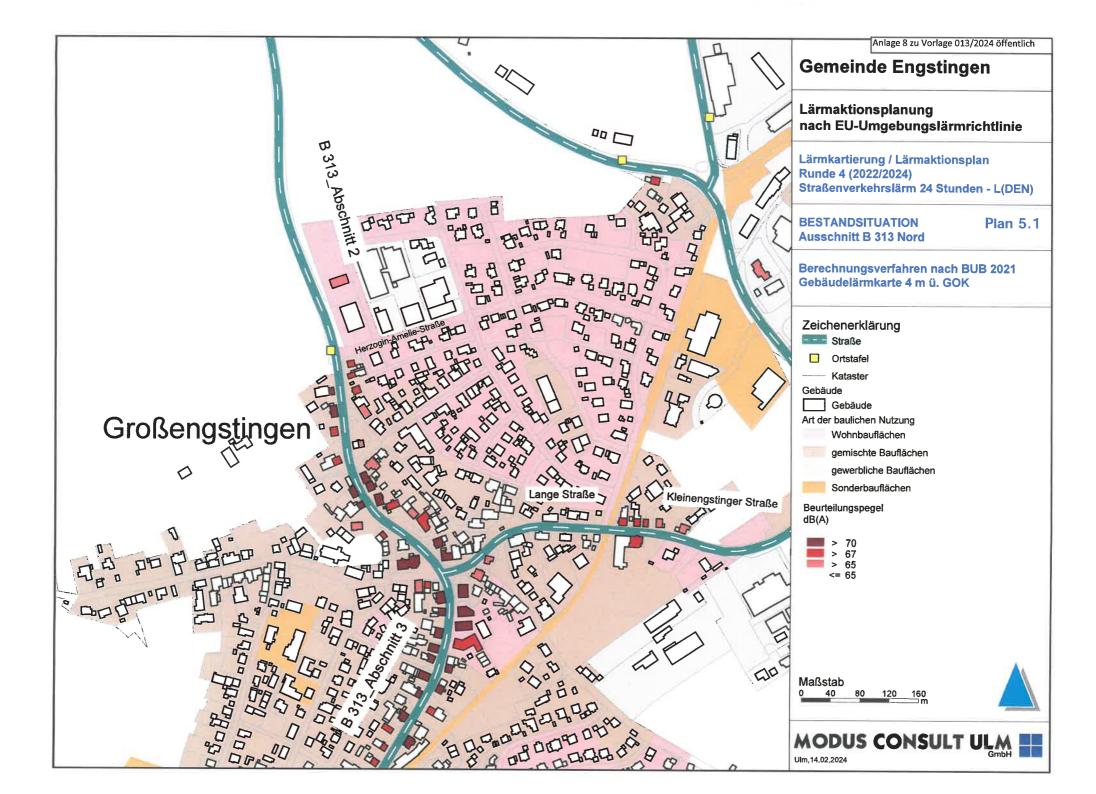


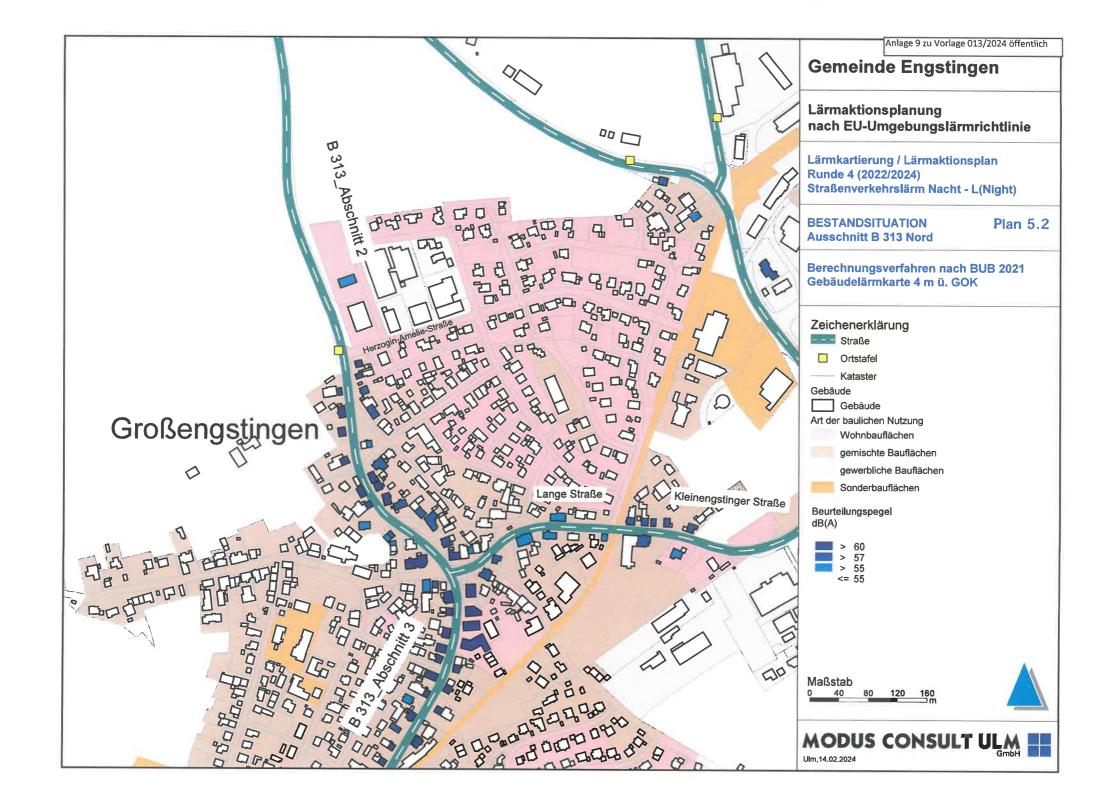
Ulm,14.02.2024





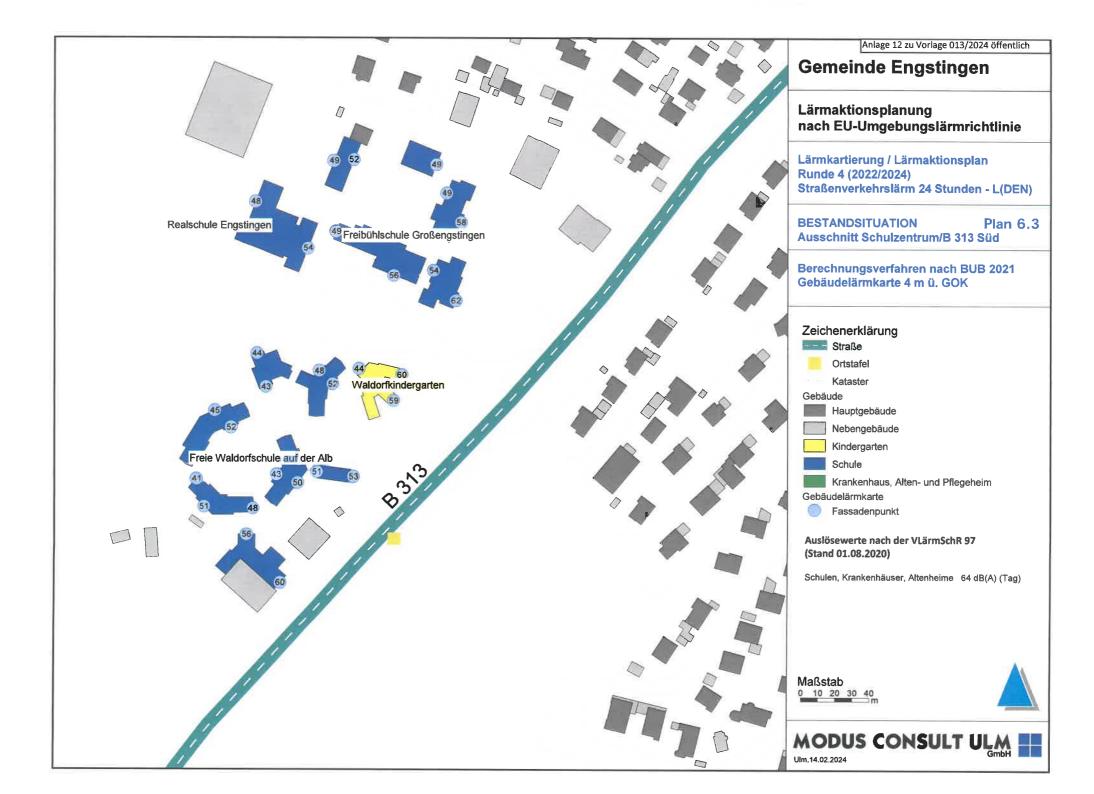


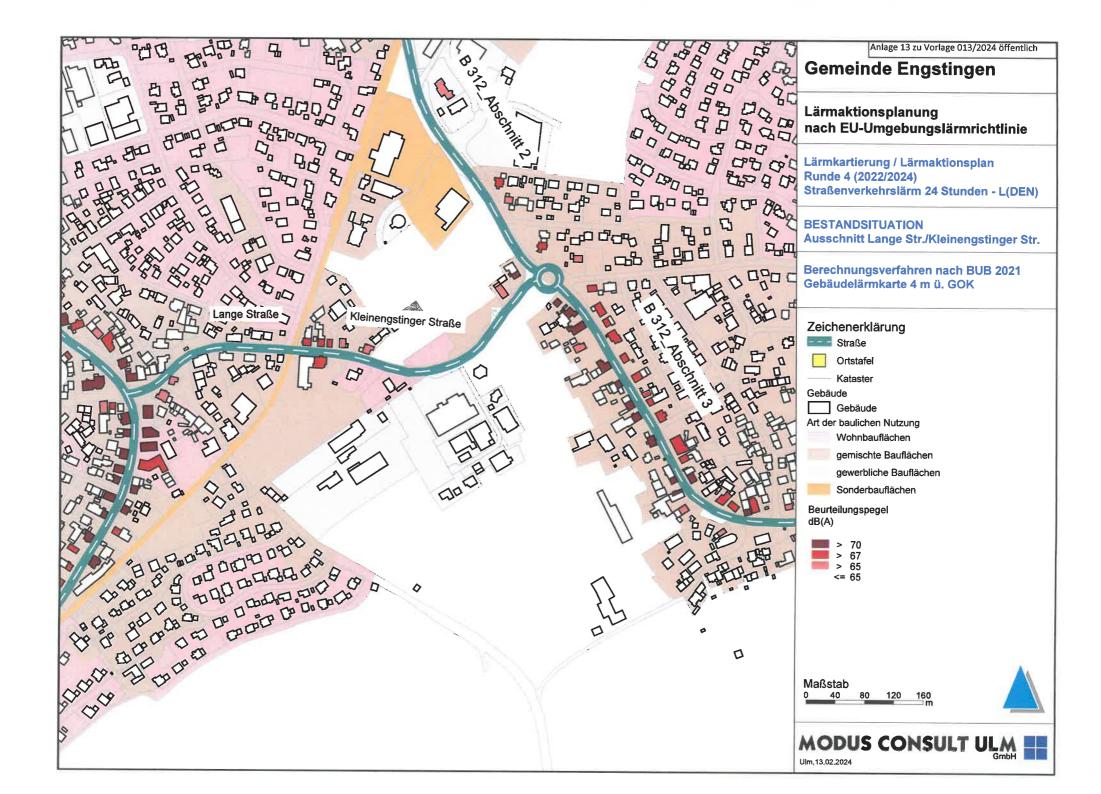


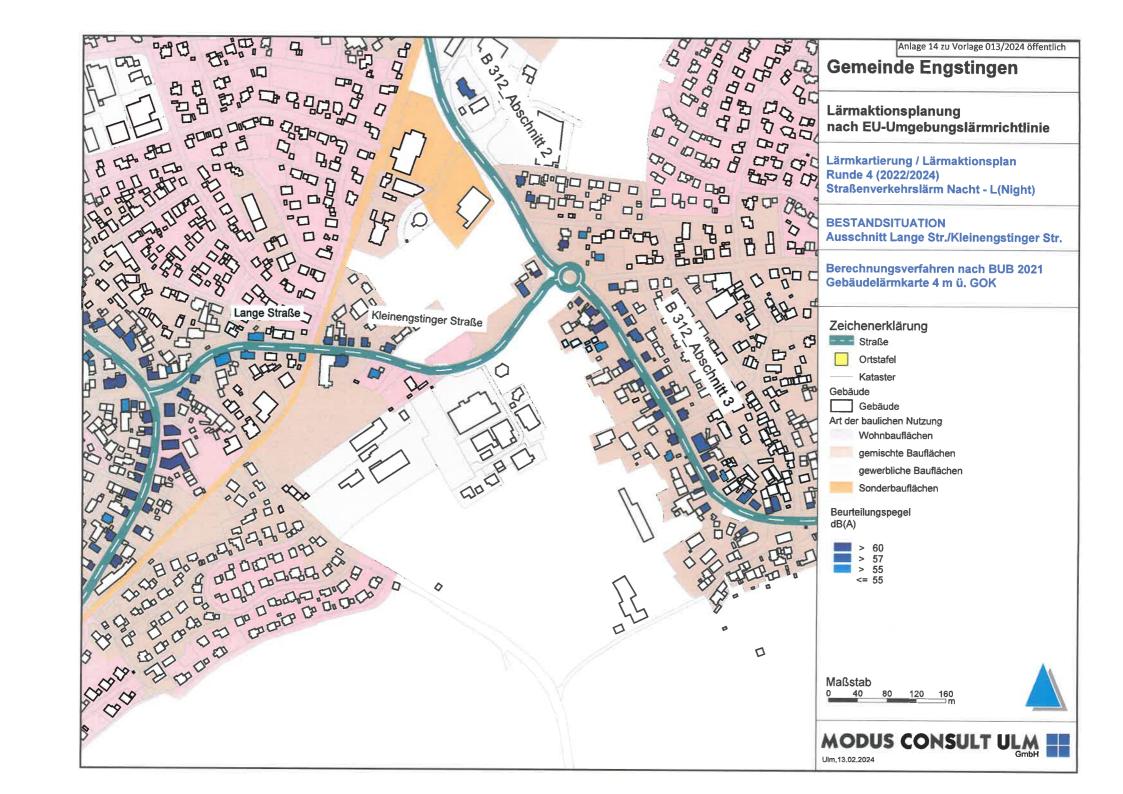


Ulm.14.02.2024

Ulm,14,02,2024







Vorlage 014/2024 ÖFFENTLICH

Bürgermeisteramt Engstingen 28.02.2024

§ 19

Vermarktung der Bauplätze im Neubaugebiet Schafäcker, Großengstingen

- Festlegung der zur öffentlichen Ausschreibung und Vermarktung vorgesehenen Grundstücke
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage 1: Lageplan Grundstücke Baugebiet Schafäcker

Anlage 2: Bebauungsplan Baugebiet Schafäcker

Sachdarstellung/Begründung:

Die Erschließung des Baugebiets Schafäcker, Großengstingen, ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Unwirksamkeit des § 13 b Baugesetzbuch sind geklärt und die Bauplätze sind baureif und bebaubar.

Bereits in der Sitzung am 14.06.2023 wurde vom Gemeinderat die Vergaberichtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken sowie die Verwendung der Vergabeplattform "baupilot" beschlossen. Auf die öffentliche Sitzungsvorlage 031/2023 wird insoweit verwiesen.

Der Bauplatzpreis wurde in dieser Sitzung für Grundstücke zur Bebauung mit Einfamilienhäusern auf 200,€ pro Quadratmeter (erschlossen) sowie für die beiden Grundstücke zur Bebauung mit
Mehrfamilienhäusern auf 240,- € pro Quadratmeter (erschlossen) festgesetzt. Die Bauverpflichtung
beträgt jeweils drei Jahre, ein entsprechendes Ankaufs- / Rückkaufsrecht für die Gemeinde im Falle einer
Nichterfüllung der Bauverpflichtung wird in die jeweiligen Kaufverträge aufgenommen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Vermarktung hat der Gemeinderat am 14.06.2023 beschlossen, nach Abschluss des Vorverfahrens für die Vorkaufsberechtigten, welche ein Grundstück zur Erschließung von Bauland eingebracht haben, festzulegen, ob die nach den Vorverfahren noch vorhandenen "Restplätze" sofort gesamt oder in einem gestaffelten Verfahren mit mehreren Ausschreibungsrunden ausgeschrieben werden.

Inzwischen wurde das Vorverfahren zur Vergabe der Bauplätze an die Vorkaufsberechtigen durchgeführt und abgeschlossen. Von 16 potentiell vorkaufsberechtigten Personen üben letztlich 7 Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus. Von diesen vorkaufsberechtigten Personen wurden folgende Baugrundstücke ausgewählt und vom Gemeinderat bereits zum Verkauf an die Vorkaufsberechtigten beschlossen:

Grundstück Flst. Nrn. 2908, 2923, 2904, 2907, 2906, 2905 und 2889

Da die Flurstücke Nrn. 2887, 2888, 2911 und 2910 im östlichen Bereich des Baugebiets, angrenzend an die Straße "Am Sportplatz" aus immissionsschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht bebaubar und daher im Bebauungsplan als "Grünfläche" dargestellt sind, können diese momentan nicht vermarktet werden.

Die großen Grundstücke Flst. Nrn. 2899 und 2900 sind die beiden für Mehrfamilienhäuser vorgesehenen Grundstücke, diese werden über ein Interessensbekundungsverfahren auf der Grundlage der dann eingereichten Konzepte zur Bebauung separat vermarktet.

Die mit "ANL" gekennzeichneten Grunstücke Flst. Nrn. 2901 und 2902 dienen der Regenwasserversickerung und können daher ebenfalls nicht vermarktet werden.

Ebenso dient das Grundstück Flst. Nr. 2895 als öffentliche Grünfläche und kann somit auch nicht vermarktet werden.

Diese, vorgenannten Grundstücke stehen im nun vorgesehenen Vermarktungsverfahren über die Plattform "baupilot" und die Vergaberichtlinie der Gemeinde nicht (mehr) zur Verfügung und sind im beigefügten Lageplan zur besseren Übersicht mit einem "X" gekennzeichnet.

Die restlichen roten und mit einer Flurstücksnummer versehenen, jedoch nicht mit einem "X" gekennzeichneten Grundstücke stehen zur Verfügung und können auch vermarktet werden. Hierbei handelt es sich um 19 Grundstücke.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2023 muss der Gemeinderat nun entscheiden, ob die nach dem Vorverfahren noch vorhandenen "Restplätze" sofort gesamt oder in einem gestaffelten Verfahren mit mehreren Ausschreibungsrunden ausgeschrieben werden.

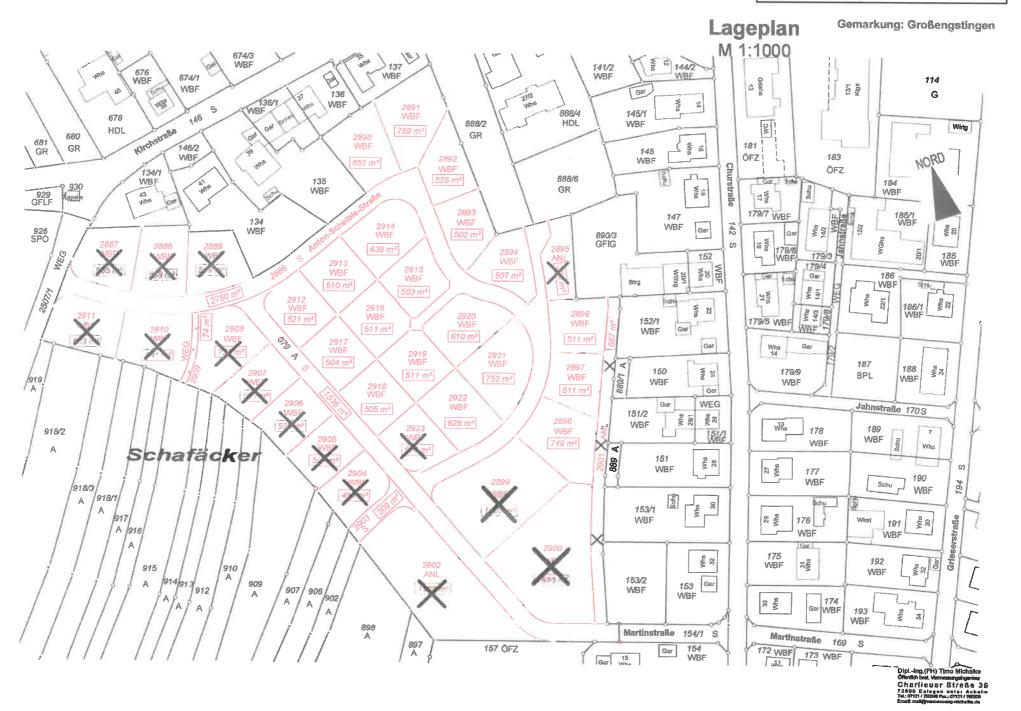
Die Verwaltung empfiehlt, auf Grund der anhaltend hohen Nachfrage sowie der großen Zahl an auf der Interessentenliste eingetragenen Bauinteressenten (über 100 Interessenten) die Bauplätze nun insgesamt zu vermarkten. Ob tatsächlich am Ende alle Bauplätze auch verkauft werden können, oder ob Bauplätze wieder zurückgegeben werden oder nach Ablauf der Bauverpflichtungsfrist von der Gemeinde wieder zurückgenommen werden, lässt sich momentan, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, nicht valide beurteilen.

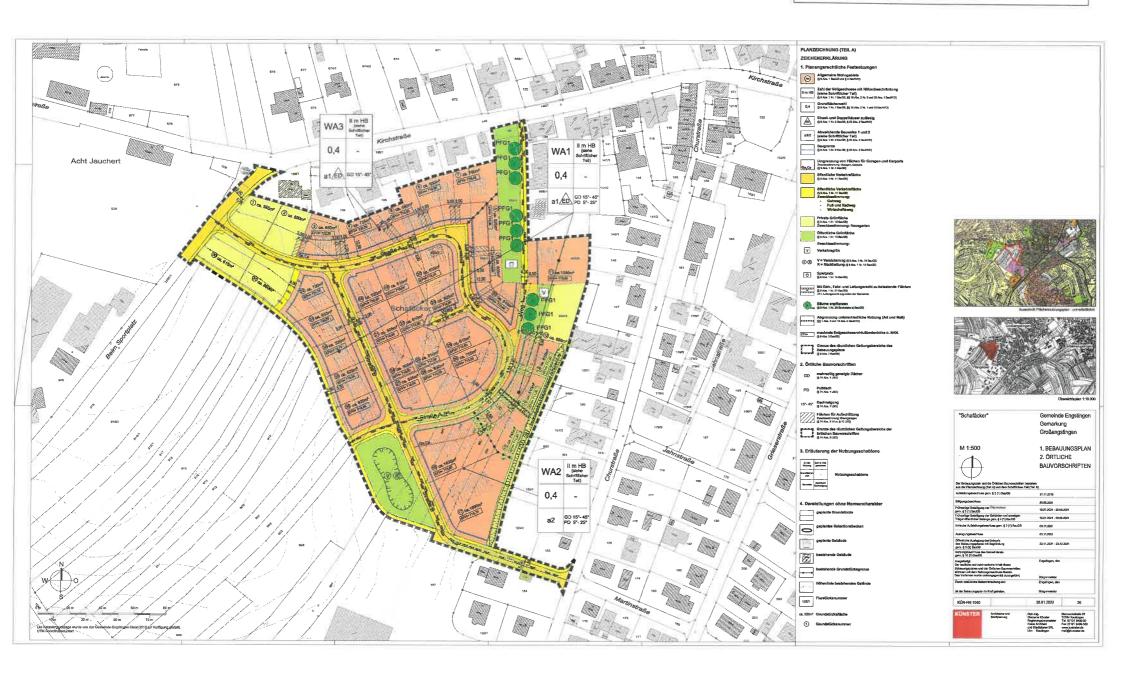
Zudem sollte aus Sicht der Verwaltung die Gesamtvermarktung nun in einem Schritt erfolgen, da die Gemeinde auch die zur Erschließung des Gebiets aufgenommenen Verbindlichkeiten bedienen und möglichst zeitnah wieder zurückführen muss. Dies ist auch im Hinblick auf die finanziellen Spielräume der Gemeinde in anderen Bereichen ein wesentliches Argument für die Vermarktung in einem Schritt.

Sollte der Gemeinderat ein gestaffeltes Verfahren mit mehreren Ausschreibungsrunden bevorzugen, so wären die jeweiligen Grundstücke, welche nun zur Vermarktung gelangen sollen, jeweils mit Flurstücksnummer genau zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Vermarktung der im Baugebiet Schafäcker zur Verfügung stehenden 19 Grundstücke Flst. Nrn. 2890, 2891, 2892, 2983, 2894, 2896, 2897, 2898, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921 und 2922 in einem Schritt auf Grundlage der Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke der Gemeinde Engstingen (Stand 14.06.2023) und des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.06.2023 wird beschlossen.





Bürgermeisteramt Engstingen Vorlage 015/2024 ÖFFENTLICH 28.02.2024

§ 20

Fortführung des Angebots für Leih-E-Scooter der Firma LIME im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

- Beratung und Beschlussfassung

An	Danc.	
~111	lage	

Sachdarstellung/Begründung:

Im Rahmen des Projekts "LandMobil"-Integriertes Mobilitätskonzept zur Sicherung der Anschlussmobilität im ländlichen Raum im Landkreis Reutlingen wurde in Engstingen unter anderem ein E-Scooter-Sharing-System eingerichtet.

Zuletzt wurde hierüber durch das Landratsamt Reutlingen in der Sitzung am 12.04.2023 berichtet.

Nach Ablauf des Projektzeitraums stellt sich nun die Frage, ob die Gemeinde Engstingen der Firma LIME weiterhin gestattet möchte, deren E-Scooter eigenwirtschaftlich im Rahmen eines Sharing-Systems in der Gemeinde Engstingen aufzustellen.

Neben der Stadt Münsingen und der Gemeinde Engstingen haben im Jahr 2023 auch die Gemeinden Gomadingen und St. Johann an diesem Projekt zur Vernetzung des Angebots teilgenommen.

Das Landratsamt Reutlingen hat inzwischen die Initiative ergriffen und den Versuch gestartet, das Angebot zur weiteren Vernetzung auch auf Städte und Gemeinden im Ermstal, im Echaztal sowie auf die weitere Reutlinger Alb auszuweiten.

Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit absichtlich falsch abgestellten oder mit falsch genutzten Rollern. Hier müssten bei einer erneuten Teilnahme entweder explizite Park- und Abstellzonen an neuralgischen Punkten für die Fahrzeuge ausgewiesen und oder die Parkverbotszonen deutlich erweitert werden.

Auch lagen die Nutzungszahlen der Fahrzeuge leider unter den Erwartungen.

Mit der nun vorliegenden Anfrage / Initiative soll nun ein weiterer Versuch gestartet werden, das Angebot im ländlichen Raum zu etablieren und durch eine bessere Vernetzung in der Raumschaft attraktiver auszugestalten.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine erneute, kostenneutrale Teilnahme über ein weiteres Jahr an dem interkommunalen Projekt zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum denkbar. Sofern eine entsprechende Vernetzung des Angebots in unserer Raumschaft zustande kommen würde, käme der Gemeinde Engstingen auf Grund der verkehrsgünstigen Lage hier auch eine Schlüsselfunktion zu.

Gleichwohl dürfen auch die Beschwerden und Ärgernisse, die mit falsch abgestellten und mutwillig falsch genutzten E-Scootern verbunden sind, nicht außer Acht gelassen werden.

Der Gemeinderat hat daher nach Abwägung der Sachlage und der Argumente hierüber zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Engstingen beteiligt sich auch im Jahr 2024 am interkommunalen Projekt zur Aufstellung von E-Scootern der Firma LIME in der Gemeinde Engstingen.

Vorlage 016/2024 ÖFFENTLICH

Bürgermeisteramt Engstingen 28.02.2024

§ 21

Verpachtung von Jagdbögen

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage 1: Jagdbezirke Gemeinde Engstingen Anlage 2: Jagdbögen Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung/Begründung:

Die derzeitigen Jagdpachtverträge enden zum 31.03.2024. Aufgrund gesetzlicher Regelungen musste die Gemeinde Engstingen ein Jagdkataster aufstellen und fortschreiben. Aus dem Jagdkataster sind die Besitzverhältnisse ersichtlich. Das Jagdkataster wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Sigmaringen erstellt. Aus der beigefügten Anlage Jagdbezirke Gemeinde Engstingen ist ersichtlich, wie sich die Besitzverhältnisse auf der Gemarkung Engstingen darstellen.

Ein Eigenjagdbezirk ist dann gegeben, wenn eine zusammenhängende, land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche mit einer Grundfläche von mindestens 75 Hektar vorliegt und diese sich im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft befindet. Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Kleinere Flächen innerhalb eines Eigenjagdbezirkes werden dem Eigenjagdbezirk amtlich per Verfügung der Kreisjagdbehörde angegliedert.

Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke können jeweils eigenständig verpachtet werden. Die Eigenjagdbezirke des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland werden von diesen direkt verpachtet. Für die Flächen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Engstingen ist für die Verpachtung die Gemeinde zuständig, für die Verpachtung der Flächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke die jeweilige Jagdgenossenschaft. Auf der Markung der Gemeinde Engstingen existieren die Jagdgenossenschaften Engstingen Großengstingen/Kleinengstingen und Engstingen-Kohlstetten.

Für die Neuverpachtung ab dem 01.04.2024 wurde folgendes Vorgehen angewandt: die aus den Flächen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Engstingen und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke entwickelten Jagdbögen wurden im Rahmen der Katastererstellung überprüft und nahezu übernommen. Diese sollen dann, wie bei der letzten Verpachtung, in einem Vertrag gemeinsam von der Gemeinde und der jeweiligen Jagdgenossenschaft an die Interessenten verpachtet werden.

Folgende Jagdbögen stehen zur Verpachtung an:

JagdbogenBisheriger PächterGroßengstingen NordJochen JesskeGroßengstingen WestJochen Jesske

Großengstingen Süd Peter Hartmann

Kleinengstingen Nord Ute Geisbe und Heiko Weidling

Kleinengstingen Nord-Ost Peter Beitner

Kleinengstingen Süd-Ost Christoph Hemming

Kleinengstingen Süd Peter Handel Kohlstetten Nord Roland Hermann

Kohlstetten Süd Gerhard Lang und Walter Lang

Der Zuschnitt und die Lage sind aus der Anlage Jagdbögen Gemeinde Engstingen ersichtlich.

Alle Jagdbögen bestehen aus Flächen des Eigenjagdbezirkes Gemeinde Engstingen und Flächen einer Jagdgenossenschaft.

Am 19.10.2023 wurden in einem gemeinsamen Termin die bisherigen Pächter angefragt, ob Interesse besteht, weiterhin ihren bisherigen Jagdbogen zu pachten.

Alle bisherigen Pächter haben Interesse, weiterhin ihren bisherigen Jagdbogen zu pachten. Für den Jagdbogen Kohlstetten Süd würde sich eine Änderung ergeben: Herr Walter Lang würde weiterhin pachten wollen, Herr Gerhard Lang hingegen würde als Pächter ausscheiden. Als Mitpächter für diesen Bogen haben sein Sohn, Gunther Lang und Herr Benjamin Bauer aus Kohlstetten ihr Interesse bekundet. Somit ergibt sich folgender Stand:

JagdbogenPachtinteressentGroßengstingen NordJochen JesskeGroßengstingen WestJochen JesskeGroßengstingen SüdPeter Hartmann

Kleinengstingen Nord Ute Geisbe und Heiko Weidling

Kleinengstingen Nord-Ost Peter Beitner

Kleinengstingen Süd-Ost Christoph Hemming

Kleinengstingen Süd Peter Handel
Kohlstetten Nord Roland Hermann

Kohlstetten Süd Walter Lang, Gunther Lang und Benjamin Bauer

Zuständig für die Verpachtung der Jagdbögen ist der Gemeinderat, wenn die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch die jeweilige Jagdgenossenschaft auf diesen übertragen wurde. In der Sitzung der Jagdgenossenschaft Engstingen-Großengstingen/Kleinengstingen am 19.02.2024 und der Jagdgenossenschaft Engstingen-Kohlstetten am 20.02.2024 wurde die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen. In seiner Sitzung vom 15.11.2023 hat der Gemeinderat, vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaften, der Übertragung bereits zugestimmt.

Die Jagdgenossen wurden in den Versammlungen über die geplante Pachtvergabe informiert.

Als Pachtpreise schlägt die Gemeindeverwaltung vor, einen Pachtpreis von 15,34 EUR je Hektar Wald anzusetzen, für das Feld einen Pachtpreis von 1,00 EUR je Hektar Feld. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer).

Beschlussvorschlag:

Die Jagdbögen werden wie folgt verpachtet:

Jagdbogen	Pächter
Großengstingen Nord	Jochen Jesske
Großengstingen West	Jochen Jesske
Großengstingen Süd	Peter Hartmann
Kleinengstingen Nord	Ute Geisbe und Heiko Weidling
Kleinengstingen Nord-Ost	Peter Beitner
Kleinengstingen Süd-Ost	Christoph Hemming
Kleinengstingen Süd	Peter Handel
Kohlstetten Nord	Roland Hermann
Kohlstetten Süd	Walter Lang, Gunther Lang und Benjamin Bauer

